

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung

Hannover, den 30.11.2016

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Unterrichtung durch den Ministerpräsidenten - Drs. 17/5668

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag,

1. zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm - Drs. 17/5668 - die aus der Anlage ersichtliche Stellungnahme zu beschließen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 01293/07/17 (01-04), 01419/07/17, 01421/07/17, 01422/07/17, 01423/07/17, 01424/07/17, 01430/07/17, 01431/07/17, 01442/07/17, 01443/07/17, 01448/07/17, 01454/07/17, 01474/07/17, 01502/07/17, 01512/07/17, 01518/07/17, 01519/07/17, 01521/07/17, 01524/07/17, 01530/07/17, 01531/07/17, 01534/07/17, 01540/07/17, 01565/07/17, 01566/07/17, 01596/07/17, 01597/07/17, 01598/07/17, 01599/07/17, 01602/07/17, 01603/07/17, 01604/07/17, 01611/07/17, 01612/07/17, 01613/07/17, 01614/07/17, 01616/07/17 (01-02), 01617/07/17, 01618/07/17, 01619/07/17, 01620/07/17, 01621/07/17, 01622/07/17, 01636/07/17, 01637/07/17, 01638/07/17, 01639/07/17, 01641/07/17, 01642/07/17, 01658/07/17, 01675/07/17, 01676/07/17, 01678/07/17, 01686/07/17, 01687/07/17, 01709/07/17, 01742/07/17, 01743/07/17, 01755/07/17, 01777/07/17, 01778/07/17, 01779/07/17, 01780/07/17, 01781/07/17, 01782/07/17, 01783/07/17, 01784/07/17, 01785/07/17, 01787/07/17, 01788/07/17, 01866/07/17, 01890/07/17, 01998/07/17, 02126/07/17 und 02556/07/17(01-04) für erledigt zu erklären.

Hermann Grupe  
Vorsitzender

## Anlage

**Stellungnahme  
des Niedersächsischen Landtages zum  
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Der Landtag begrüßt die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms mit dem Ziel, die räumliche Gesamtplanung stets aktuell zu halten und die neuen Anforderungen an die räumliche Entwicklung im Zuge der Stärkung des Angebots der Daseinsvorsorge vor Ort, der Energiewende, des Klimaschutzes, des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Stärkung leistungsfähiger und lebendiger ländlicher Räume vorausschauend zu gestalten.

Der Landtag begrüßt die Streichung des Vorranggebiets Gorleben für ein atomares Endlager und die Begrenzung des Vorranggebiets Schacht Konrad bei Salzgitter auf schwach- und mittlerradioaktive Abfälle mit dem genehmigten Einlagerungsvolumen von 300 000 m<sup>3</sup>, um somit eine mögliche Erweiterung um die Asse- und Gronau-Abfälle auszuschließen.

Er begrüßt die Aufnahme einer flächendeckenden Breitbandversorgung und der verbesserten Netzanbindung insbesondere der Offshore-Windparks ins LROP.

Er empfiehlt folgende Klarstellungen und Änderungen:

1. Das Konzept der Grund-, Mittel- und Oberzentren gemäß Abschnitt 2.2 soll auch aufgrund des zunehmenden Internethandels, Veränderungen bei Mobilität, Wohnen und demografischer Entwicklung ständig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.
2. Beim Thema Krankenhausversorgung wird empfohlen, Abschnitt 2.2 Ziffer 05, Satz 2 wie folgt zu konkretisieren:
  - a. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.
  - b. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.
3. Die Kulisse zur Torferhaltung gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 sollte nicht weiter ausgeweitet werden. Weiterhin sind die Flächen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Damit wird ein planmäßiges Auslaufen des Torfabbaus erwartet.
4. In der Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 und 2 soll deutlich gemacht werden, dass der Flächenfestlegung zur Torferhaltung keine Parzellenschärfe zukommt. Daher kann aus der Festlegung auch keine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit abgeleitet werden.
5. Der Landtag begrüßt den zwischenzeitlich erfolgten einvernehmlichen Abschluss des IGEK für das Gebiet Hülsberg/Vehnmoor. In den IGEK-Gebieten Gnarrenburger Moor und Marcardsmoor gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 ff. erwartet der Landtag eine zügige Konfliktlösung auf regionaler Ebene, damit alle berührten Seiten Planungs- und Rechtssicherheit bekommen. Die Landesregierung soll zusammen mit den Landkreisen ein entsprechendes zielführendes Vorgehen unmittelbar nach Rechtskraft des LROP einleiten, das spätestens nach zwei Jahren abgeschlossen sein soll.
6. Der Landtag begrüßt die klimabezogene Kompensationsanforderung an den Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05. Der Landtag geht davon aus, dass die Torf- und Humuswirtschaft sowie der Gartenbau vor dem Hintergrund auslaufender Torfabbaumöglichkeiten ihre Bemühungen fortsetzen, Torf durch Substitute zu ersetzen. Er geht gleichzeitig davon aus, dass mit den nun noch für einen Torfabbau reservierten Flächen der industrielle Torfabbau in Niedersachsen im Sinne eines geordneten Auslaufens beendet werden kann und die Landesregierung gemeinsam mit allen Betroffenen in transparenten Verfahren nachhaltige und raumverträgliche Lösungen für den noch möglichen Abbau erarbeitet. Die Forschung und Entwicklung von

Torfersatzstoffen sollen zusammen mit den Gartenbauunternehmen weiter intensiviert werden.

7. Bei einer erneuten Fortschreibung des LROP ist zu prüfen, ob in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 landkreisspezifische Maßgaben zur Erzeugung von Windstrom als raumordnerischer Grundsatz festgelegt werden sollten. Dies könnte insbesondere wegen der erheblichen Divergenz in der Ausbaugeschwindigkeit zwischen den Landkreisen zukünftig erforderlich werden, um auch zukünftig die Belastungen der Windstromerzeugung landesweit gleichmäßig im Rahmen der Flächenverfügbarkeit zu verteilen.
8. Bei der Ausweisung von ausreichenden Deponiekapazitäten gemäß Abschnitt 4.3 Ziffer 03 sind Transportwege, -kosten und transportbedingte Umweltauswirkungen adäquat zu berücksichtigen. Der 35 km-Radius kann dabei als optimierter Orientierungswert gelten. Es darf aber keine schematische Festlegung auf 35 km geben, sondern es muss aufkommensgerecht gebaut werden.
9. Der Landtag sieht in der Reduzierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft und dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung ein zentrales Anliegen auch vor dem Hintergrund steigender Bodenpreise. Er appelliert daher an alle Planungsträger, bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig und in transparenten Verfahren Folgenutzungs- und Kompensationskonzepte zu erstellen.